



Notbekanntmachungen der Pädagogischen Hochschule Freiburg

2020, Nr. 56

22. Dezember 2020

Satzung über die Ausnahmeregelung für das Eignungsfeststellungsverfahren des Studiums im Fach *Sport* für die Zulassung zum Sommersemester 2021

Vom 22. Dezember 2020

Aufgrund von § 58 Abs. 5 Landeshochschulgesetz (LHG) hat der Rektor der Pädagogischen Hochschule Freiburg durch Eilentscheid gemäß § 19 Abs. 1 S. 2 Nr. 10 LHG in Verbindung mit § 16 Verfahrensordnung der Pädagogischen Hochschule Freiburg vom 6. Dezember 2010 in der Fassung der 2. Änderungsordnung vom 15. Juli 2019 am 22. Dezember 2020 die nachfolgende Satzung beschlossen:

Artikel 1 Ausnahmeregelung

Abweichend von der geltenden Gemeinsamen Satzung der Pädagogischen Hochschulen Baden- Württembergs für das Eignungsfeststellungsverfahren des Studiums im Fach *Sport* vom 13. März 2006 gilt für die Eignungsfeststellungsprüfung für die Zulassung zum Studium des Faches *Sport* zum Sommersemester 2021 folgende Ausnahmeregelung:

§ 1

Im Rahmen des Bewerbungsverfahrens für das Sommersemester 2021 gilt die Eignungsfeststellungsprüfung für das Studium im Fach *Sport* an der Pädagogischen Hochschule Freiburg als bestanden, wenn die Bewerberin bzw. der Bewerber

1. bis zum 15. Mai 2020 bei einer baden-württembergischen Hochschule einen Antrag auf Teilnahme an der Eignungsfeststellungsprüfung für das Studium im Fach *Sport* gestellt und das Fach *Sport* in den ersten drei Schulhalbjahren der gymnasialen Oberstufe durchgehend belegt und darin jeweils mindestens 8 Punkte erreicht hat, nachgewiesen durch eine entsprechende Bescheinigung der Schule,

oder
2. bis zum 15. Januar für das Sommersemester bei einer baden-württembergischen Hochschule einen Antrag auf Anerkennung einer gleichwertigen Prüfung gestellt hat, die innerhalb der letzten drei Studienjahre abgelegt worden ist und die betreffende Prüfung als gleichwertig anerkannt wird.

§ 2

Sofern der Antrag gemäß § 1 Nr. 1 oder Nr. 2 an einer anderen baden-württembergischen Hochschule gestellt wurde, ist dem Antrag auf Zulassung zum Studium des Faches Sport ein geeigneter Nachweis über die form- und fristgerechte Antragstellung an der anderen baden-württembergischen Hochschule beizufügen.

§ 3

Zuständig für die im Rahmen der Ausnahmeregelung zu treffenden Entscheidungen ist die Prüfungskommission nach § 3 der geltenden *Gemeinsamen Satzung der Pädagogischen Hochschulen Baden- Württembergs für das Eignungsfeststellungsverfahren des Studiums im Fach Sport*. Dies gilt auch für den Fall, dass der Nachweis nicht oder nicht in der gymnasialen Oberstufe gemäß § 1 Nr. 1 erbracht wurde; dabei ist § 1 Nr. 1 entsprechend anzuwenden.

Artikel 2

Geltungsdauer und Inkrafttreten

3. Ab Inkrafttreten dieser Satzung gelten die Regelungen des Artikel 1. Anders lautende Regelungen der Gemeinsamen Satzung der Pädagogischen Hochschulen Baden-Württembergs für das Eignungsfeststellungsverfahren des Studiums im Fach Sport in der Fassung vor dem Inkrafttreten dieser Satzung finden während deren Geltungsdauer keine Anwendung.
4. Diese Satzung gilt bis zum 30.09.2021. Die Geltungsdauer kann bei Bedarf aufgrund der Auswirkungen der Corona-Pandemie durch Beschluss des Senats bzw. durch Eilentscheid der Rektorin bzw. des Rektors verkürzt oder verlängert werden.
5. Diese Satzung tritt am Tag nach der Beschlussfassung in Kraft.

Freiburg, den 22. Dezember 2020

Prof. Dr. Ulrich Druwe
Rektor